

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VA.C-387/01/0003-V/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Mag. Josef BAUER
Pers. E-mail: Josef.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April
2004 (Rs. C-387/01, Weigel) betreffend die Vereinbarkeit der
Normverbrauchsabgabe mit dem Gemeinschaftsrecht;
Rundschreiben

1. Zusammenfassung des Urteilstenors:

Mit Urteil vom 29. April 2004 in der Rs. C-387/01, Weigel, hat der EuGH die Gemeinschaftsrechtskonformität der Erhebung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) bei der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen von Wanderarbeitnehmern anlässlich ihrer Übersiedlung nach Österreich grundsätzlich bejaht. Einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (konkret das steuerliche Diskriminierungsverbot in Art. 90 EG) sah der EuGH allerdings in der Erhebung eines 20 %-igen Zuschlages, wenn die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist (§ 6 Abs. 6 NoVAG).

Dieses Verfahren hat auch über den Anlassfall der Normverbrauchsabgabe hinaus Bedeutung, da sich dem Urteil auch allgemeinere Aussagen über die Gemeinschaftsrechtskonformität von steuerlichen Verschlechterungen gegenüber der Rechtslage im Herkunftsstaat eines Wanderarbeitnehmers und über die diskriminierungsfreie Ausgestaltung eines Steuersystems iSd Art. 90 EG-Vertrages entnehmen lassen.

2. Vorlagefragen des VwGH:

Im konkreten Fall hat der VwGH Fragen der Vereinbarkeit der Erhebung der Normverbrauchsabgabe für KfZ, die Wanderarbeitnehmern gehören, dem EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 234 EG vorgelegt, in concreto in Hinblick auf das

- allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 12 EG),
- das Verbot der Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung (Art. 23, 25 EG),
- die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG),
- das steuerliche Diskriminierungsverbot (Art. 90 EG) sowie
- die 6. MWSt-RL (RL 77/388/EWG).

3. Nichtanwendbarkeit der RL 83/183/EWG:

Darüber hinaus prüfte der EuGH auch die Vereinbarkeit der Normverbrauchsabgabe mit der RL 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat, verneinte aber die Anwendbarkeit dieser Richtlinie. Die NoVA sei nämlich keine mit der Einfuhr verbundene Abgabe, da sie nicht aufgrund der Einfuhr erhoben wird, sondern aufgrund der Erstzulassung im Inland, die aber nicht zwangsläufig mit der Einfuhr verbunden ist (Rn. 47 des Urteils).

4. Nationale Rechtslage:

Im Zusammenhang mit der weiteren Prüfung der Gemeinschaftsrechtskonformität hatte der EuGH auch auf die unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten der NoVA näher einzugehen. Während bei der Lieferung bisher nicht im Inland zum Verkehr zugelassener KfZ durch einen Unternehmer die NoVA vom Entgelt (iSd § 4 UStG) zu berechnen ist und vom leistenden Unternehmer geschuldet wird, entsteht – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – in anderen Fällen die NoVA bei der späteren erstmaligen Zulassung im Inland. Diesfalls wird die NoVA auch nach anderen Kriterien berechnet: Zunächst fällt die sog. NoV-Grundabgabe an, die auf den gemeinen Wert des KfZ (ohne Umsatzsteuerkomponente) erhoben wird (§ 4 Abs 2 NoVAG). Die so ermittelte Steuer wird um den sog. NoV-Zuschlag von 20 % erhöht, wenn die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist (§ 6 Abs. 6 NoVAG). Bei Wanderarbeitnehmern, die ihr im Ausland bereits zugelassenes KfZ nunmehr in Österreich zulassen müssen, wird neben der NoV-Grundabgabe somit auch der NoV-Zuschlag regelmäßig zur Anwendung kommen.

5. Kein Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit:

In Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit trifft es nach Auffassung des EuGH zwar zu, dass die NoV-Grundabgabe Wanderarbeitnehmer davon abhalten könnte, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen; der „(EG-)Vertrag garantiert einem Erwerbstätigen jedoch nicht, dass die Verlagerung seiner Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen, in dem er bis dahin wohnte, hinsichtlich der Besteuerung neutral ist. Aufgrund der Unterschiede im Steuerrecht der Mitgliedstaaten kann eine solche Verlagerung für den Erwerbstätigen je nach

Einzelfall Vor- oder Nachteile in Bezug auf die mittelbare Besteuerung haben. Folglich verstößt ein eventueller Nachteil im Vergleich zu der Situation, in der der Erwerbstätige seine Tätigkeiten vor der Verlagerung ausübte, grundsätzlich nicht gegen Artikel 39 sofern diese Rechtsvorschriften den betreffenden Erwerbstätigen gegenüber den Personen, die ihnen bereits zuvor unterlagen, nicht benachteiligen.“¹

Im Ergebnis bedeutet dies also, dass eine steuerliche Schlechterstellung gegenüber der Lage, wie sie im Herkunftsland bestand, nicht gegen die Grundfreiheiten verstößt, wenn der Gemeinschaftsangehörige, der von den Grundfreiheiten Gebrauch macht (hier eben ein Wanderarbeitnehmer), im Tätigkeitsstaat nicht ungünstiger als dort Ansässige besteuert wird. Im ggst. Ausgangsfall ist eine solche Benachteiligung nach Auffassung des EuGH nicht gegeben (Rn. 56 des Urteils).

6. Kein Verstoß gegen das Allgemeine Diskriminierungsverbot:

Der EuGH wiederholt auch seine ständige Rechtsprechung, wonach das allgemeine Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EG) keine autonome Bedeutung habe, wenn - wie im vorliegenden Fall etwa mit Art. 39 EG - ein besonderes Diskriminierungsverbot anwendbar ist.

7. Keine Abgabe zollgleicher Wirkung:

Die NoVA stelle auch keinen Zoll oder eine Abgabe gleicher Wirkung iSd Art. 23 und 25 EG dar, da sie nicht wegen des Überschreitens der Grenze erhoben werde, „sondern aufgrund anderer Faktoren, zu denen die Erstzulassung des Fahrzeuges im Gebiet dieses Staates gehört“. Es handle sich daher bei der NoVA um eine Abgabe iSd Art. 90 EG (Rn. 64 f. des Urteils).

8. Kein Verstoß der NoV-Grundabgabe gegen Art. 90 EG:

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bezweckt Art. 90 EG die „vollkommene Wettbewerbsneutralität der inländischen Abgaben für bereits auf dem inländischen Markt befindliche und für eingeführte Waren“. Art. 90 werde demnach verletzt, „wenn die Steuer auf das eingeführte Erzeugnis und die Steuer auf das gleichartige inländische Erzeugnis in unterschiedlicher Weise und nach unterschiedlichen Modalitäten berechnet werden, so dass das eingeführte Erzeugnis - und sei es auch nur in bestimmten Fällen – höher belastet wird“ (Rn. 66 f. des Urteils).

¹ Rn. 55 des Urteils mit Verweis auf die Rechtsprechung im Bereich der sozialen Sicherheit, Urteil vom 19. März 2002, in den verb. Rs. C-393/99 und C-394/99, Hervein u.a., Slg. 2002, I-2829, Rn. 51; (Hervorhebung hinzugefügt).

Im Bezug auf die NoV-Grundabgabe sieht der EuGH keine Verletzung des Art. 90 EG, weil sie auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge und im Inland gekaufte Gebrauchtfahrzeuge unterschiedslos erhoben wird. Zwar zahle derjenige, der ein in Österreich bereits zugelassenes Kfz erwirbt, die NoV-Grundabgabe nicht unmittelbar, doch enthalte der Preis für das KfZ bereits einen Restbetrag der NoV-Grundabgabe, die sich proportional zum Wertverlust infolge der Nutzung des Fahrzeuges verringert.

Eine gleiche Abgabenlast entstehe aber nur dann, wenn der Betrag der NoV-Grundabgabe bei Gebrauchtfahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten nicht höher ist als der Betrag der restliche NoV-Grundabgabe, der im Wert im Inland bereits zugelassener gleichartiger Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist. „Bei der Besteuerung eingeführter Gebrauchtfahrzeuge ist daher deren tatsächlicher Wertverlust zu berücksichtigen“ (Rn. 70 des Urteils).

Die Verwendung pauschaler Tabellen (wie etwa von Eurotax-Notierungen) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist nach Auffassung des EuGH zulässig, wenn die pauschalen Werte in aller Regel dem tatsächlichen Wert sehr nahe kommen; „auf keinen Fall (darf aber) der Betrag der Restabgabe überschritten (werden), der im Wert gleichartiger, im Inland bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist.“ Es sei Aufgabe des nationalen Gerichts, diese Voraussetzungen zu prüfen (Rn. 75 f des Urteils).

Dem Argument des Beschwerdeführers, dass durch die Verwendung des gemeinen Wertes als Bemessungsgrundlage für die NoVA ein höherer Wert zugrundegelegt werde, als der Preis eines Gebrauchtfahrzeuges in Deutschland ausmacht, und dadurch (entgegen dem Verbot des Art. 90 EG) ein Wettbewerbsvorteil durch die Abgabenerhebung ausgeschaltet werde, folgte der EuGH nicht. Der Gerichtshof erkannte vielmehr, dass die NoV-Grundabgabe auf eingeführte gebrauchte Fahrzeuge der restlichen NoVA entsprechen soll, die im Wert der im Inland bereits zugelassenen Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist. Die NoV-Grundabgabe ist daher „nicht geeignet, einen Wirtschaftsteilnehmer daran zu hindern, einen Vorteil aus den unterschiedlichen Preisen zu ziehen, die in den Mitgliedstaaten für Gebrauchtfahrzeuge verlangt werden“ (Rn. 77 ff. des Urteils).

Zusammenfassend antwortet der Gerichtshof hinsichtlich der NoV-Grundabgabe, dass ihr Art. 90 EG nicht entgegensteht, „soweit deren Beträge den tatsächlichen Wertverlust der von einer Privatperson eingeführten gebrauchten Kraftfahrzeuge genau widerspiegeln und die Erreichung des Zieles ermöglichen, derartige Fahrzeuge so zu besteuern, dass auf keinen Fall der Betrag der Restabgabe überschritten wird, der im Wert gleichartigen, im Inland bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist“ (Rn. 81 des Urteils und Pkt. 3 des Urteilstenors).

9. Zuschlag zur NoV-Grundabgabe verstößt gegen Art. 90 EG:

Demgegenüber gelangte der EuGH zur Auffassung, dass der 20 %-ige Zuschlag auf die NoV-Grundabgabe, wenn die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist (§ 6 Abs. 6 NoVAG), dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur urteile der Gerichtshof, dass ein „Kriterium für eine höhere Besteuerung, das per definitionem niemals auf gleichartige inländische Erzeugnisse anwendbar ist, nicht als mit dem in Artikel 90 EG verankerten Diskriminierungsverbot angesehen werden“ kann. Der Zuschlag komme im Allgemeinen nur zu derjenigen NoV-Grundabgabe hinzu, die auf eingeführte gebrauchte Kraftfahrzeuge erhoben wird, und nur ausnahmsweise zu derjenigen NoV-Grundabgabe, die auf rein inländische Vorgänge erhoben wird.

Der Gerichtshof folgte auch nicht der Argumentation, dass mit dem Zuschlag Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollten (die NoVA geht insb. bei der Anschaffung eines neuen KfZ im Inland in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ein), sondern sprach aus: „Soweit dies Zusatzabgabe von 20 % bezwecken sollte, angebliche Wettbewerbsverfälschungen zu vermindern, ist daran zu erinnern, dass eine Abgabe die auf die Ausschaltung eines Wettbewerbsvorteils eingeführter Waren gegenüber inländischen Waren abzielte, offensichtliche Artikel 90 EG zuwiderliefe.“ (Rn. 87 des Urteils). Artikel 90 EG stehe somit der Erhebung des NoV-Zuschlags auf die NoV-Grundabgabe im Falle der Einfuhr eines Gebrauchtfahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson entgegen (Pkt. 4 des Urteilstenors).

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Urteil bei ihren legislatischen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

18. Mai 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Elektronisch gefertigt